



## Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG, Zollerstr. 7, 86850 Aretsried, auf wesentliche Änderung der Molkerei durch Umbau eines bestehenden Hochregallagers zur Produktion und Neubau Glasaußenlager auf einem Teil des Betriebsgeländes, Fl. Nrn. 224, 225 der Gemarkung Aretsried;

Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Molkerei durch Umbau eines bestehenden Hochregallagers zur Produktion und Neubau Glasaußenlager beantragt. Dieser Antrag umfasst folgende Maßnahmen:

- Umbau eines alten Hochregallagers zur Produktion
- Neubau Glasaußenlager

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen ist der Nummer 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).



Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Bei dem Vorhaben ist der Umbau eines alten Hochregallagers zur Produktion sowie Neubau Glasaußenlager geplant. Das Vorhaben liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungspläne A 17 neu „Gewerbegebiet Aretsried“ und A 34 „Gewerbegebiet Aretsried“.

Das Vorhaben liegt in keinem der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete.

Durch die geplante Änderung sollen weder die genehmigte Anlagenkapazität erhöht werden noch die Hauptfahrwege des Anlieferverkehrs verändert werden. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, wurde nachgewiesen, dass sich die Immissionssituation durch die geplante Bebauung nicht verschlechtert.

Die weitere Versiegelung durch den beabsichtigten Neubau des Glasaußenlagers wird laut Bebauungsplan ausgeglichen; die im UVPG aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei dem geplanten Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Augsburg, den 27.08.2024  
Landratsamt Augsburg

Leupolz  
Geschäftsbereichsleiter 5.2